



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 17**

**6. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 08.05.2020**

**Inhalt:**

**„Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



**„Corona“-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen**

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die „Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)" vom 15. April 2020 (GV.NRW. 2020, S. 298) in Verbindung mit den § 2 Abs. 4, § 64 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat das Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Ordnung erlassen:

**I. Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen</b>	<b>S. 2</b>
<b>§ 3 Zusätzlicher Prüfungsversuch</b>	<b>S. 3</b>
<b>§ 4 Nachweispflicht von Zulassungsvoraussetzungen von Bestandsstudierenden und Studienbewerber</b>	<b>S. 3</b>
<b>§ 5 Regelstudienzeit</b>	<b>S. 3</b>
<b>§ 6 Lehrverpflichtung und Lehrveranstaltung</b>	<b>S. 3</b>
<b>§ 7 Veröffentlichung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>S. 4</b>

**Präambel**

Mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen einen rechtlichen Rahmen geschaffen, mit den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie umzugehen und den Hochschulbetrieb insbesondere in Lehre und Studium unter den besonderen Bedingungen zu gestalten. Die Verordnung verleiht der Hochschulleitung dazu besondere Befugnisse. Die auf dieser Basis in Abstimmung mit den Dekanen unserer Fachbereiche erarbeitete Ordnung der Westfälischen Hochschule ist getragen vom Geist, nur da regulierend einzugreifen, wo es darum geht, durch die Pandemie bedingte Nachteile auszugleichen und Lösungen vor allem für unsere Studierenden zu ermöglichen. Der spätere Beginn der Vorlesungszeit, das Verschieben der Prüfungsphase, die Gestaltung der Distance-Learning-Formate etc. mit vielen damit verbundenen Konsequenzen für den Studienverlauf machen es erforderlich, Lösungen zu ermöglichen, diese Nachteile gering zu halten. Hierzu möchten wir den Rahmen schaffen und damit auch unsere Haltung transportieren, in diesem besonderen Semester vor allem vom Studierenden aus zu denken.

## II.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Gemäß der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ erstreckt sich die Wirksamkeit der Ordnung des Präsidiums vom 18.04.2020 bis zum 31.03.2021.

(2) Die Ordnung des Präsidiums konkretisiert die „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zu der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ stehen. Die Regelungen in dieser Ordnung gehen denen der jeweiligen Regelungen zu Prüfungen eines Studiengangs der Westfälischen Hochschule vor. Die Regelungen des § 14 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ bleiben davon unberührt.

(3) Gemäß dieser Ordnung getroffene Entscheidungen und festgelegte Regelungen durch Funktionsträgerinnen und -träger, sowie durch Mitglieder und Organe der Fachbereiche der Westfälischen Hochschule, sind den Studierenden durch geeignete Weise unter Angabe des Veröffentlichungsdatums bekannt zu machen. Dabei obliegt der Dekanin oder dem Dekan die Verantwortung hinsichtlich der jeweiligen Bekanntmachung.

### § 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen

(1) Das Präsidium legitimiert die Fachbereiche, bereits zu Beginn des Sommersemesters 2020 in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelte Prüfungsformen zu ersetzen. Diese Regelung erstreckt sich auf alle Prüfungen, die im Sommersemester durchgeführt werden und umfasst dabei sämtliche Prüfungsordnungen, unabhängig davon, ob sie unter den Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnungen der Westfälischen Hochschule fallen.

(2) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden, selbst wenn diese noch nicht (oder in einer anderen Prüfungsform) in den jeweiligen (Studiengangs-)Prüfungsordnungen fixiert sind.

(3) Die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze sind dabei stets einzuhalten. Dazu zählen unter anderem der Gleichbehandlungsgrundsatz, die Nachweispflicht der Identifikation der Studierenden zu Beginn einer Prüfung, die Chancengleichheit sowie die Verhinderung von Täuschungen.

(4) Die Fachbereiche können darüber hinaus von den Prüfungsordnungen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung abweichende Regelungen und Entscheidungen für einzelne oder sämtliche ihrer jeweiligen Studiengänge treffen. Davon umfasst sind:

(a) die Lehrform und die Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen, wobei diese transparent und nachvollziehbar zu regeln sind. Sollten die der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sein, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der/des Modulverantwortlichen über eine Teilnahme.

(b) die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen. Dies gilt sowohl für die Zulassung als auch für die Erfüllung als solche. Ersatzleistungen sollen den Workload abbilden und einen gleichwertigen Ersatz darstellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Prüfungsausschuss;

(c) die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren. Abweichungen sind zu dokumentieren und dem Präsidium anzuzeigen;

(d) die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregelten Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Dabei kann aufgrund von coronaspezifischen Gründen von der bestehenden Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende.

**§ 3 Zusätzlicher Prüfungsversuch**

- (1) Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten einmalig als nicht unternommen. Diese Regelung gilt für alle Prüfungsphasen, die in dem Geltungszeitraum dieser Ordnung begonnen werden.
- (2) Diese Regelung bezieht sich auf sämtliche Studiengänge der Westfälischen Hochschule.

**§ 4 Nachweispflicht von Zulassungsvoraussetzungen von Bestandsstudierenden und Studienbewerbern**

- (1) Sofern die Einschreibung in einen Studiengang oder aber die Prüfungsordnung eines Studiengangs den Nachweis eines studiengangsspezifischen Praktikums voraussetzt, so verlängert sich die Frist für den Nachweis um zwei Semester.
- (2) Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, wird die Vorlage des Nachweises abweichend von der derzeit geltenden Regelung für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der Vergabeverordnung NRW auf den 28.02.2021 festgelegt. Studierende, denen der praktische Teil der Hochschulzugangsberechtigung fehlt, werden mit einer entsprechenden Auflage eingeschrieben.

**§ 5 Regelstudienzeit**

Im Sinne des § 10 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ wird darüber hinaus und in Verbindung mit dem HG NRW auch für beurlaubte Studierende die individuelle Regelstudienzeit um ein Semester erhöht.

**§ 6 Lehrverpflichtung und Lehrveranstaltung**

- (1) Lehrveranstaltungen werden im Sommersemester 2020 in digitaler Form durchgeführt, bis Präsenzveranstaltungen teilweise oder ganz möglich sind. Das Präsidium bestimmt dafür den Zeitpunkt unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben. Eine Weiterführung von Veranstaltungen im Sommersemester 2020 in digitaler Form kann auch nach Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen erfolgen.
- (2) Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen bleibt von dieser Ordnung unberührt.

**§ 7 Veröffentlichung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird gemäß § 13 Abs. 3 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung an den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) Sie tritt zum 01.04.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 06.05.2020.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 07.05.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Hinweis:**

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.